

Art des Vorstosses: Interpellation Anfrage

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Beurteilung der Bedeutung und Wirksamkeit des Leistungsauftrags an das KSOW im Zusammenhang mit Artikel 22 im Gesundheitsgesetz.

Auskunftsbegehren/Fragen:

- Welche Verbindlichkeit und somit Bedeutung hätte der Leistungsauftrag an das KSOW ohne Listung der Mindestausstattung (Abteilungen) in Art. 22, Abs. 1, im Gesundheitsgesetz?
- Da die effektive Verbindlichkeit des Leistungsauftrags ohne Art. 22 infrage gestellt ist, ist zu klären, ob anstatt einer Mindestausstattung in Art. 22 alternative, wirkungsvollere, jedoch flexiblere Begleitinstrumente dem Kantonsrat zur Verfügung zu stellen wären. Was könnten gemäss Beurteilung der Regierung solche Instrumente sinnvollerweise sein?
- Die Regierung erwähnte mehrfach, dass die gesetzliche Festschreibung der Mindestausstattung im KSOW schweizweit ein Unikum darstelle. Wie handhaben die anderen Kantone die Festlegung der Grundversorgung und welche Gremien sind jeweils für die Ausgestaltung und Erteilung der Leistungsaufträge verantwortlich?
- Wie sieht die Regierung die aktuelle Situation hinsichtlich der Erteilung des Leistungsauftrags an das KSOW? Ist der z.B. der Kantonsrat prinzipiell das richtige Gremium, den Leistungsauftrag zu erteilen, und verfügt dieser grundsätzlich über die dafür notwendigen Kompetenzen bzw. Entscheidungsgrundlagen, wie begründet dies die Regierung?
- Welches wären gemäss Einschätzung der Regierung der ideale Prozess und die richtige Zuständigkeit hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung und Erteilung des Leistungsauftrags in Obwalden, ohne die Zwänge der aktuell geltenden kantonalen Gesetzeslage?
- Wie beurteilt die Regierung die Gefahr, dass ändernde äussere Faktoren (z.B. Mindestfallzahlen, Hochspezialisierte Medizin und dergleichen oder Personalmangel) dazu führen könnten, dass trotz Art. 22 Abteilungen geschlossen werden müssen? Wie beurteilt die Regierung die Zunahme dieser Gefahr auf einer Zeitachse, insbesondere im Zusammengang mit dem zeitlichen Fortschritt der Versorgungsstrategie im Akutbereich?

Begründung:

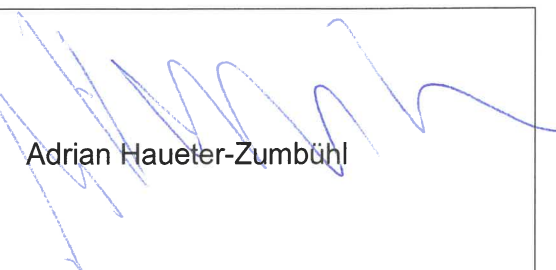
Im Zuge verschiedenster Diskussionen in Zusammenhang mit der Versorgungsstrategie im Akutbereich wurde die Notwendigkeit der Streichung der Mindestausstattung in Art. 22 Grundversorgung, Abs. 1, im kantonalen Gesundheitsgesetz erwähnt, damit das KSOW zukunftsgerichtet neu positioniert werden kann. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass Art. 22 vorsieht, dass mindestens die folgenden Abteilungen am KSOW geführt werden: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Diesbezüglich wurde immer wieder versichert, dass der Kantonsrat auch ohne Art. 22 mit dem Leistungsauftrag über ein Steuerungsinstrument verfüge, damit die Grundversorgung politisch breit abgestützt bleibt. Fakt ist aber, dass der aktuelle Leistungsauftrag an das KSOW diverse Eventualpositionen enthält, die nur in äussersten Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Also stellt sich den Interpellanten die Frage nach der Verbindlichkeit eines solchen Leistungsauftrags im Allgemeinen. Daher sind hier Zweifel angebracht, ob der Kantonsrat erstens mit dem Leistungsauftrag alleine überhaupt ein wirkungsvolles Instrument zur Verfügung hätte, um effektiv mitzugestalten, und zweitens, ob der Kantonsrat grundsätzlich das richtige Gremium zur Erteilung des Leistungsauftrags ist.

Die Klärung dieser Grundsatzfragen ist für die zukünftige Ausgestaltung von Kompetenzen und die notwendig werdenden Anpassungen im Gesundheitsgesetz sowie die weitere Kommunikation mit der Bevölkerung entscheidend. Sie können zum jetzigen Zeitpunkt emotionslos und ergebnisoffen geklärt werden, weil sich aufgrund des Standes der Versorgungsstrategie im Akutbereich kurzfristig noch keine diesbezüglichen Entscheide aufdrängen.

Datum: 27. Januar 2022

Urheber/-in:

Adrian Haueter-Zumbühl



Mitunterzeichnende:

U. Gross

S. Lepel

F. Grasser



J. Vogler



R. Gerig



S. Bruch



J. Gygis
S. Alth

V. Wagner

M. Gies

H. Klein